

Beilage 8.2

RA/En

Vollzug des Schulrechts Schulweghelfer

08.07.2009

Eing. 08. JULI 2009

weiter an: *W*

m. d. B. in Rück...

z. w. V. T...

zur Pflichtnahme

Antwort zur Unters...

WV

Kopie an: *H. Wöhrle*

I.

Seitens SchA wurde um Stellungnahme zu der Frage gebeten, ob es sich beim Einsatz von Schulweghelfern um eine Pflichtaufgabe der Stadt handele.

Derzeit werden Schulweghelfer im gesamten Stadtgebiet eingesetzt. Diese erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung. Schulweghelfer sind hierbei – im Unterschied zu Schülerlotsen – Volljährige, die Schulwegdienste verrichten.

1. Rechtliche Grundlagen

Die Tätigkeit der Schulweghelfer ist – abgesehen von den einschlägigen Vorschriften der StVO zur Kennzeichnung entsprechender Übergänge – nicht ausdrücklich geregelt. Insbesondere enthalten weder das Schulfinanzierungsgesetz (SchFG) noch das Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulweges (SchKFrG) Regelungen über deren Einsatz oder die Tragung der hierfür entstehenden Kosten. Insbesondere ergibt sich hieraus keine gesetzliche Pflicht zur Schaffung von Schulwegdiensten.

Einzig ausdrückliche Grundlage für den Einsatz von Schülerlotsen und Schulweghelfern ist derzeit die gemeinsame Bekanntmachung der Bayer. Staatsministerien für Unterricht und Kultus und des Innern über die Sicherheit auf dem Schulweg vom 8. Juni 2005, Az. I C 4-3606.04-77-Sch und II.7-5 S 7402.15-4.49 190. Diese „empfeht“ in Pkt. 4.3 den Kommunen den Einsatz von Schülerlotsen und Schulweghelfern. Aber sie begründet keine Pflicht zu deren Einsatz (was rechtlich auch nicht zulässig wäre).

Pkt. 4.3.1 der Bekanntmachung legt ausdrücklich fest, dass die Einrichtung der Dienste durch die Kommunen in eigener Zuständigkeit erfolgt. Hierzu gehört aus Sicht der Ministerien auch die Stellung der erforderlichen Ausrüstung, auch wenn die Kommunen hierbei durch die Verkehrswacht unterstützt werden sollen (Pkt. 4.3.1). Die im Schulwegdienst eingesetzten Personen genießen gesetzlichen Unfallversicherungsschutz (Pkt. 4.3.5). Den Kommunen wird empfohlen, zusätzlich eine Haftpflichtversicherung zum Ersatz von Schäden abzuschließen, die durch Schülerlotsen und Schulweghelfer verursacht werden (Pkt. 4.3.6).

2. Schulweghelfer als Pflichtaufgabe?

a) Aus dem gesagten ergibt sich, dass es sich beim Einsatz von Schülerlotsen und Schulweghelfern grundsätzlich um eine freiwillige Leistung der Stadt im Rahmen des eigenen Wirkungskreises handelt. Eine Pflicht der Stadt zum Einsatz von Schülerlotsen oder Schulweghelfern besteht nicht. Es handelt sich zwar um eine im Interesse der Schülerinnen und Schüler sinnvoll und verdienstvolle, aber um keine Pflichtaufgabe.

Dies zeichnet sich auch in der tatsächlichen Lage ab. So ergibt eine Recherche im Internet, dass diese Aufgabe in verschiedensten Art und Weise, teilweise wohl aber auch nicht, durch die Gemeinden, aber auch durch Dritte wahrgenommen wird. Nur teilweise wird auch eine

Entschädigung (in verschiedenster Höhe) für diese Tätigkeit gewährt. Zum Teil wird auch allein auf Schülerinnen und Schüler als Schülerlotsen zurückgegriffen.

Eine Verpflichtung zum Einsatz von Schulwegdiensten kann sich allerdings im Einzelfall aus haftungsrechtlichen Gründen dann ergeben, wenn der Weg zur Schulbushaltestelle oder die Situation dort gefahrgeneigt ist und die Haltestelle in räumlicher Nähe der Schule liegt, d.h. schulbezogen ist (vgl. BGH, U. v. 27.04.1981, Az: III ZR 47/80). Nur in diesen Fällen trifft die Stadt als Träger des Aufwandes der Schülerbeförderung die Pflicht, hier eine Aufsicht durch Schulbuslotsen oder Schulbushelfer sicher zu stellen. Gleiches gilt für Schulbushaltestellen in oder am Schulgelände. Hier kann die Aufsicht aber auch durch Lehrkräfte erfolgen (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, B. v. 11.12.2003, Az. 2 B 11864/03).

3. Zusammenfassung

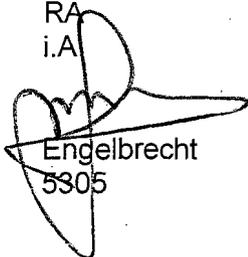
Eine gesetzliche Pflicht der Stadt, Schulweghelfer oder Schülerlotsen einzusetzen, um den Schulweg für Schülerinnen und Schüler sicherer zu machen, besteht nicht. Es handelt sich um keine gemeindliche Pflichtaufgabe. Eine Verpflichtung kann sich in Einzelfall allenfalls hinsichtlich der Sicherung und Kontrolle schulnaher Schulbushaltestellen ergeben. Unberührt bleibt, dass auch in anderen Fällen Schulwegdienste im Interesse der Sicherheit der Schülerinnen und Schüler sinnvoll und sogar sachlich notwendig sein können.

II. SchA/Frau Kürsten

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Nürnberg, den 7.7.2009

RA
i.A.



Engelbrecht
5305